

FAQs: Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen

Version: 07.02.2021

FAQs: Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen

Welche Tests gelten als Zutrittstests?

Alle jene negativen Ergebnisse von PCR- oder Antigen-Tests, die im Rahmen von behördlichen Settings und damit von medizinischen Fachkräften durchgeführt wurden, zählen als Zutrittstests. Dazu gehören die folgenden Bereiche:

- Teststraßen und -angebote von Bundesländern und Gemeinden
- Apotheken
- Betriebe – aber nur dann, wenn die Tests durch entsprechend qualifiziertes und berechtigtes Gesundheitspersonal durchgeführt werden.
- Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
- Testungen in Alten- und Pflegeheimen – aber nur dann, wenn die Tests durch entsprechend qualifiziertes und berechtigtes Gesundheitspersonal durchgeführt werden.
- Testungen durch sonstige Gesundheitsberufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen (z.B. ärztlich Anordnung).

Das Ergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein (es zählt der Zeitpunkt der Probenahme). Die folgenden Gesundheitsberufe sind im Rahmen der Berufsgesetze berechtigt, die Tests durchzuführen:

- Ärztinnen und Ärzte
- Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger nach ärztlicher Anordnung
- Sanitäterinnen und Sanitäter im Kontext einer Pandemie bzw. in Einrichtungen, in denen sie ihren Beruf ausüben dürfen (Blaulichtorganisationen)
- Apothekerinnen und Apotheker

Nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht dürfen auch TurnusärztInnen und Medizinstudierende sowie teils auch ohne Aufsicht weitere Gesundheitsberufe (wie Laborassistentinnen und –assistenten) Abstriche nehmen.

Das Testergebnis muss den Namen der getesteten Person, das Datum der Probenahme und die Unterschrift einer verantwortlichen Person der Teststelle beinhalten. Die Identifikation der Person muss vorab mit einem Ausweis sichergestellt werden.

Selbsttests (etwa zuhause im Wohnzimmer durchgeführt) können nicht als Zutrittstests verwendet werden, da hierbei nicht kontrolliert werden kann, ob der Test korrekt durchgeführt wurde und wer den Test durchgeführt hat. Auch Ergebnisse von Schultests zählen nicht als Zutrittstests.

Ab welchem Alter sind Zutrittstests notwendig?

Für Kinder bis 10 gilt das Testergebnis der Eltern bzw. eines oder einer Erziehungsberechtigten, ab dem Alter von 10 Jahren brauchen Kinder ein eigenes Testergebnis.

Für welche körpernahen Dienstleistungen brauche ich einen Zutrittstest?

Als körpernahe Dienstleistungen gelten insbesondere Dienstleistungen von Friseurinnen/Friseuren, Kosmetikerinnen/Kosmetikern, Piercingstudios, Tätowiererinnen/Tätowierern und Masseurinnen/Masseuren sowie Maniküre, Pediküre oder Nagelstudios.

Für Gesundheitsdienstleistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Heilmassagen) sind keine Zutrittstests vorgeschrieben. Sehr wohl gilt hier aber die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

Brauche ich auch für Physiotherapie oder Heilmassagen einen Zutrittstest?

Nein, für Gesundheitsdienstleistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie oder Heilmassagen ist es nicht notwendig, ein negatives Testergebnis vorzuweisen. Sehr wohl gilt hier aber die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

Wer kontrolliert, ob ich einen negativen Test vorweisen kann?

Der jeweilige Betrieb darf Dienstleistungen nur jenen Personen anbieten, die ein negatives Testergebnis vorweisen können. Die lokale Gesundheitsbehörde wird dies – in Kooperation mit der Polizei – stichprobenartig überprüfen.

Ich hatte bereits COVID-19. Brauche ich dennoch ein aktuelles negatives Testergebnis, bevor ich zum Frisör gehe?

Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen sich vor Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung nicht testen lassen. Sie müssen aber dennoch – z.B. beim Frisör – eine FFP2-Maske tragen.

Ich bin bereits gegen COVID-19 geimpft. Muss ich mich dennoch testen lassen, bevor ich zum Frisör gehe?

Es liegen derzeit noch nicht ausreichend Studienergebnisse darüber vor, ob die verfügbaren Impfstoffe die Weitergabe der Infektion beeinflussen oder ob die Impfung nur einen Eigenschutz bietet. Daher müssen sämtliche Schutzmaßnahmen auch von geimpften Personen eingehalten werden. Dies gilt auch für die verpflichtenden Tests vor dem Besuch von körpernahen Dienstleistungsbetrieben.

Wie kann ich nachweisen, dass ich bereits mit SARS-CoV-2 infiziert war?

Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit SARS-CoV-2 infiziert waren und mittlerweile wieder genesen sind (sie müssen aber

dennoch – z.B. beim Frisör – eine FFP2-Maske tragen). Nachgewiesen werden kann dies etwa durch ein ärztliches Attest oder ein positives PCR-Testergebnis aus dem entsprechenden Zeitraum. Alternativ kann auch ein positiver Test auf neutralisierende Antikörper (gültig sechs Monate ab Testzeitpunkt) vorgelegt werden.

Antikörper-Schnelltests oder ELISA-Tests sind nicht ausreichend, da diese nur Auskunft darüber geben, ob eine positiv getestete Person schon einmal infiziert war. Neutralisierende Antikörper können nur durch spezielle Tests, sogenannte Neutralisationstests, nachgewiesen werden. Die Durchführung von Neutralisationstests muss in speziellen Laboren erfolgen, da mit einem infektiösen Virus gearbeitet wird. Dafür werden aufwendige Laborauswertungen und -geräte benötigt, die entsprechende Kosten mit sich bringen. Bei Antikörpernachweisen handelt es sich um ein sehr komplexes Themenfeld, wobei die Beurteilung von Laborergebnissen durch entsprechendes medizinisches Fachpersonal erfolgen muss.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)